

1970	Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1970,	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 70	Neufassung der Bundesärzteordnung Bundesgesetzbl. III 2122-1	237

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	241
Verkündungen im Bundesanzeiger	241
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	242

Bekanntmachung der Neufassung der Bundesärzteordnung

Vom 4. Februar 1970

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) wird nachstehend der Wortlaut der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) in der ab 1. Januar 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 4. Februar 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Bundesärzteordnung

in der Fassung vom 4. Februar 1970

I. Der ärztliche Beruf

§ 1

(1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(4) Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

§ 2a

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ darf nur führen, wer als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

II. Die Approbation

§ 3

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenanstalten entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Arzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und die Approbation. In der Rechtsverordnung kann ein vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeiten des vorklinischen Studiums abzuleistender Krankenpflegedienst, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine während der unterrichtsfreien Zeiten des klinischen Studiums abzuleistende Famulatur vorgeschrieben werden. Die Zulassung zur ärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Es soll vorgesehen werden, daß die ärztliche Prüfung in zeitlich getrennten Abschnitten abzulegen ist. Dabei ist sicherzustellen, daß der letzte Abschnitt innerhalb eines Monats nach dem Ende des Studiums abgelegt werden kann. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Auswahl der Krankenanstalten durch die Hochschulen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgt; dies gilt nicht für Einrichtungen der Hochschulen.

§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

§ 5a

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

§ 6

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist oder

3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Arzt, dessen Approbation ruht, darf den ärztlichen Beruf nicht ausüben.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Arzt weitergeführt werden kann.

§ 7

Der Arzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 5, 5a und 6 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 8

(1) Bei einer Person, deren Approbation oder Bestallung wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

§ 9

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

III. Die Erlaubnis

§ 10

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Facharzt abschließen kann, die innerhalb von vier Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist,

daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.

(4) Die Erlaubnis für ausländische Ärzte darf bis zum 31. Dezember 1975 ausnahmsweise, abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 3, auch erteilt oder verlängert werden, wenn diese am 1. Januar 1970 den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens acht Jahre lang ausgeübt haben.

(5) Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

IV. Gebührenordnung

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

V. Zuständigkeiten

§ 12

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 oder 3 sowie nach den §§ 5 bis 6 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Arzt

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.

(3) Die Entscheidungen nach § 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf auszuüben beabsichtigt.

(4) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz oder § 5a Abs. 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen getroffen werden.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VI. Strafvorschriften

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt zu sein, die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ führt oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Arzt,
2. wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14*)

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift in ihrem Geltungsbereich zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 dieses Gesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

*) Diese Vorschrift ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

§ 16*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 1 bis 11, 15, 16, 84, 85, 91 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 827),
2. die §§ 1 bis 17 und 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 978),
3. das Bayerische Ärztegesetz vom 25. Mai 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 58) mit Ausnahme des Artikels 4 Abs. 2 bis 4 und der Artikel 35 bis 37.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden auf Ärzte keine Anwendung mehr

1. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 62),
2. das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 3 sowie die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. November 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 2.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1961. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 5 des in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzes.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 10, ausgegeben am 7. März 1970**

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 26/69 — Zollaussetzung für Kartoffeln — 1969)	109
17. 2. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	110
18. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	111
18. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	111
19. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	112
20. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	112
20. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	112

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 2. 70 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	44	5. 3. 70	5. 3. 70
20. 2. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt a. M.)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
20. 2. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
23. 2. 70 Elfte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Instrumentenflugregeln zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
23. 2. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
23. 2. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Höhen für die Höhenmessereinstellung bei Flügen nach Instrumentenflugregeln)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
23. 2. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	44	5. 3. 70	2. 4. 70
18. 2. 70 Schiffsicherheitspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schiffsicherheitsdirektion Duisburg für die Rheinschiffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschiffahrt bei Emmerich	44	5. 3. 70	1. 3. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 305/70 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Süßorangen mit Herkunft aus Griechenland	20. 2. 70	L 40/25
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 306/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 2. 70	L 40/26
19. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 307/70 der Kommission über die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/69 zur teilweisen Aussetzung bestimmter Abschöpfungen auf dem Schweinefleischsektor	21. 2. 70	L 41/1
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 308/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 2. 70	L 41/3
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 309/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 2. 70	L 41/5
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 310/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 2. 70	L 41/7
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 311/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 2. 70	L 41/8
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 312/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	21. 2. 70	L 41/9
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 313/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 2. 70	L 41/11
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 314/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 hinsichtlich des Verkaufspreises bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors und zur Aufhebung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69	21. 2. 70	L 41/12
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 315/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	21. 2. 70	L 41/13
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 316/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 559/68, Nr. 2085/68 und Nr. 446/69 hinsichtlich des Dokuments T 1 / T 2 Nr. 5 in bestimmten Fällen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Getreide und Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	21. 2. 70	L 41/14
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 317/70 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	21. 2. 70	L 41/17
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 318/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. März 1970 beginnenden Zeitraum	21. 2. 70	L 41/18
20. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 319/70 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	21. 2. 70	L 41/21
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 320/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Silizium (polykristallin oder monokristallin), von sehr hoher Reinheit, durch Zusatz oder selektive Reinigung dotiert, in Form von Scheiben, Plättchen, Rondellen und dergleichen, auch poliert, der Tarifstelle 38.19 T	24. 2. 70	L 43/1
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 321/70 des Rates über die Wiedereinführung des Zollsatzes und die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 2. 70	L 43/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 322/70 des Rates über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Qualitäten dieser Garne	24. 2. 70	L 43/5
17. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 323/70 des Rates über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Qualitäten dieser Garne	24. 2. 70	L 43/8
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 324/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 2. 70	L 43/12
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 325/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 70	L 43/14
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 326/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 70	L 43/16
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 327/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 2. 70	L 43/17
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 328/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 15 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Libanesische Republik	24. 2. 70	L 43/18
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 329/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2309/69 und (EWG) Nr. 911/68 in bezug auf die Begleitpapiere von Oliven, ölehaltenden Rückständen und Olsaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr	24. 2. 70	L 43/22
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 330/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 2. 70	L 43/25
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 331/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 2. 70	L 43/28
23. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 332/70 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Verwendung der Dokumente für das gemeinschaftliche Versandverfahren	25. 2. 70	L 44/1
24. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 333/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 2. 70	L 44/8
24. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 334/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 70	L 44/10
24. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 335/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 70	L 44/12
24. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 336/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 2. 70	L 44/13
24. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 337/70 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Marokko	25. 2. 70	L 44/14
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 338/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 2. 70	L 45/1
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 339/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 2. 70	L 45/3
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 340/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 2. 70	L 45/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 341/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 2. 70	L 45/6
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 342/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26. 2. 70	L 45/7
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 343/70 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Süßorangen mit Herkunft aus Algerien	26. 2. 70	L 45/8
25. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 344/70 der Kommission zur Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 auf andere Apfelsinensorten	27. 2. 70	L 46/1
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 345/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 70	L 46/3
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 346/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 70	L 46/5
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 347/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 70	L 46/7
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 348/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 2. 70	L 46/9
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 349/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	27. 2. 70	L 46/13
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 350/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	27. 2. 70	L 46/15
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 351/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 2. 70	L 46/17
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 352/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 70	L 46/19
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 353/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 2. 70	L 46/21
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 354/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 2. 70	L 46/22
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 355/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	27. 2. 70	L 46/24
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 356/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	27. 2. 70	L 46/26
26. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 357/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 2. 70	L 46/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.